

BGer 2C_199/2016 vom 29. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_199_2016

FR: TF 2C_199/2016 du 29 mars 2016

IT: TF 2C_199/2016 del 29 marzo 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts, die Bewilligungen betreffen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG), sowie gegen die Wegweisung (Art. 83 lit. c Ziff. 4 BGG). Angefochten ist ein Entscheid darüber, dass der Beschwerdeführer den Ausgang des ausländerrechtlichen Bewilligungsverfahrens (bzw. hier des diesbezüglichen Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgerichts) nicht in der Schweiz abwarten darf (Art. 17 Abs. 2 AuG); dazu ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegeben, falls in vertretbarer Weise ein potenzieller Anspruch auf die beantragte Bewilligung geltend gemacht wird (Urteil 2C_76/2013 vom 23. Mai 2013 E. 1.1; BGE 139 I 330 E. 1.1 S. 332; 136 II 177 E. 1.1 S. 179; ferner Urteil 2D_64/2015 vom 8. November 2015 E. 1.1, mit Hinweisen). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid über eine vorsorgliche Massnahme, der - bei einem Eingriff in das Familienleben - einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zur Folge haben könnte (vgl. Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Das Bundesgericht prüft einen derartigen Zwischenentscheid nur darauf hin, ob er verfassungsmässige Rechte verletzt (vgl. Art. 98 BGG); deren Missachtung muss ausdrücklich und spezifisch begründet dargetan werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; "qualifizierte Rügepflicht", vgl. BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280 f.; 137 II 305 E. 33. S. 311; spezifisch im Zusammenhang mit Art. 98 BGG s. Urteil 2C_76/2013 vom 23. Mai 2013 E. 1.1).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer beruft sich im Zusammenhang mit der Beziehung zu seinem heute gut 17 Jahre alten Stiefsohn auf Art. 8 EMRK . Dass diese Beziehung im Hinblick auf das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren anspruchsbegründend angerufen werden und der sofortige Vollzug der Ausreiseverpflichtung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte, ist nicht schon von vornherein ausgeschlossen; dies genügt für die Zulässigkeit der Beschwerde unter den Aspekten von Art. 83 lit. c Ziff. 2 und Art. 93 BGG . Zudem wird in hinreichender Weise die Verletzung verfassungsmässiger Rechte geltend gemacht. Auf die Beschwerde kann eingetreten werden.

E. 2

Nach Art. 17 Abs. 1 AuG haben ausländische Personen, die für einen vorübergehenden Aufenthalt rechtmässig eingereist sind und die nachträglich eine Bewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt beantragen, den entsprechenden Entscheid im Ausland abzuwarten; dies gilt auch bzw. erst recht für illegal Anwesende, die ihren Aufenthalt nachträglich durch ein entsprechendes Bewilligungsgesuch zu legalisieren versuchen. Werden die

Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich erfüllt, so kann die zuständige kantonale Behörde den Aufenthalt während des Verfahrens gestatten (Art. 17 Abs. 2 AuG), was nicht schon - allein - darum ausgeschlossen ist, weil der Ausländer illegal eingereist ist. Die zuständige kantonale Behörde hat diesfalls im Rahmen ihres verfassungskonform (und damit auch in verhältnismässiger Weise; vgl. Art. 5 Abs. 2 BV sowie Art. 96 AuG) zu handhabenden Ermessens den Aufenthalt während des Verfahrens zu gestatten, falls die Voraussetzungen eines gesetzlichen, verfassungs- oder konventionsrechtlichen Anspruchs auf die Bewilligung mit grosser Wahrscheinlichkeit gegeben sind (BGE 139 I 37 E 2.2 S. 40 f.; Urteil 2C_76/2013 vom 23. Mai 2013 E. 2.1).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer beruft sich auf die familiäre Beziehung zu seinem Stiefsohn B._____; das Sorgerecht hat er nicht, hingegen will er die zentrale Beziehungs- und Erziehungsperson von B._____. sein und diesen seit Jahren in Marokko allein betreut haben. Gemäss dem beim Verwaltungsgericht angefochtenen Rekursentscheid der Sicherheitsdirektion ist der Beschwerdeführer aufgrund verschiedener Indizien nicht erst in die Schweiz gekommen, um den hierher gezogenen B._____ zu betreuen; vielmehr sei er schon vor längerer Zeit illegal (namentlich unter Verletzung der nicht aufgehobenen Einreiseperrre) hierzulande eingereist und habe B._____ in Marokko zurückgelassen (s. E. 10 des Rekursentscheids). Wäre dem so, fiel eine vorläufige Gestattung des Aufenthalts von vornherein ausser Betracht. Der Beschwerdeführer geht in der dem Bundesgericht vorgelegten Rechtsschrift auf diese Erwägungen der Sicherheitsdirektion zum Sachverhalt und die von ihr aufgelisteten Indizien nicht ein. Er verweist zwar auf seine Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Indessen lässt auch diese eine Auseinandersetzung mit der erwähnten Sachverhaltsdarstellung der Sicherheitsdirektion vermissen; er hat sich dort damit begnügt zu behaupten, er sei bloss im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Stiefsohns in die Schweiz eingereist, ohne etwa Zeitpunkt und Umstände seiner Einreise zu schildern. Ob damit den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 resp. Art. 106 Abs. 2 BGG Genüge getan wird, ist zweifelhaft, kann aber dahingestellt bleiben, wäre doch der Beschwerde selbst dann kein Erfolg beschieden, wenn von den beschwerdeführerischen Tatsachenbehauptungen über Zeitpunkt und Zweck der Einreise ausgegangen wird.

E. 3.2

Zunächst rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs; er wirft dem Verwaltungsgericht vor, im Rahmen der prozessleitenden Verfügung nicht hinreichend auf seine Argumentation eingegangen zu sein. Entscheidet eine Behörde über vorsorgliche Massnahmen, tut sie dies aufgrund einer summarischen Prüfung und Abwägung der im Spiel stehenden Interessen prima facie, ohne sich vertieft mit den sich stellenden Sach- und Rechtsfragen auseinanderzusetzen; sie hat rasch zu entscheiden. Die Behörde (hier das Verwaltungsgericht) kann es dabei bewenden lassen, den bei ihr angefochtenen Entscheid - bloss im Lichte der

konkret gegen die Erwägungen der Vorinstanz (hier der Sicherheitsdirektion) erhobenen Rügen - vorläufig zu werten; die Begründung fällt naturgemäss und zulässigerweise knapp aus. Die Anforderungen an die Begründung von Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen sind denn auch herabgesetzt (vgl. BGE 139 I 189 E. 3.5 S. 193; Urteil 2C_1161/2013 vom 27. Februar 2014 E. 3.1). Zumindest soll eine zielgerichtete Anfechtung des Massnahmenentscheids nicht verunmöglicht werden (139 V 496 E. 5 S.

503 f ; 136 I 229 E. 5.2 S. 236). Vorliegend genügt die Begründung des Verwaltungsgericht diesen minimalen Voraussetzungen ohne Weiteres. Namentlich hat sie den Beschwerdeführer nicht daran gehindert, die verwaltungsgerichtliche Verfügung zielgerichtet anzufechten. Im Übrigen fällt die Gehörsverweigerungsrüge weitgehend mit dem Vorwurf der unzureichenden Berücksichtigung der für einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung sprechenden Argumente und insofern mit der inhaltlichen Kritik an der Verweigerung der aufschiebenden Wirkung und von vorsorglichen Massnahmen zusammen. Art. 29 Abs. 2 BGG ist nicht verletzt.

E. 3.3

Dass B. _____, Schweizer Bürger, in der Schweiz leben darf, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Es geht allein darum, ob sich aus Art. 8 EMRK, Art. 13 BV oder Art. 11 BV die Pflicht ergibt, dem Beschwerdeführer eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, damit er B. _____ betreuen kann. Der Beschwerdeführer ist dessen Stiefvater. Er hat weder das Sorgerecht oder die Obhut, noch hat ihm die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Funktion bei der Kinder-Betreuung zugewiesen. B. _____ hat eine Beiständin. Die für ihn bestimmten Sozialhilfebeiträge gehen, soweit sie nicht an die Familienherberge, wo er einquartiert ist, geleistet oder der Krankenkasse zugeleitet werden, an diesen selbst, nicht etwa an den Beschwerdeführer. Sodann kann die Ausbildung von B. _____ im Wesentlichen durch die Beiständin bzw. die KESB organisiert werden; eine Notwendigkeit der Landes-Anwesenheit des Beschwerdeführers unter diesem Aspekt ist nicht ersichtlich. Wiewohl die unbewilligte (oder für einen anderen als den bewilligten Zweck erfolgte) Einreise für sich die Gewährung des prozeduralen Aufenthalts nicht ohne Weiteres ausschliesst, ist vorliegend weiter von Bedeutung, dass der 2000 wegen massiven Verstosses gegen die Rechtsordnung verurteilte Beschwerdeführer damals, nebst mit einer befristeten Landesverweisung, mit einer unbefristeten Einreisesperre belegt wurde, die er mit seiner (2014 oder früher [s. vorstehend E. 3.1] erfolgten) Einreise missachtet hat. Aus diesem Grund, zusätzlich wegen vorsätzlichen rechtswidrigen Aufenthalts und vorsätzlichen Stellenantritts ohne Bewilligung, erwirkte er eine bedingte Geldstrafe von immerhin 120 Tagessätzen. Er hat sich erst mehrere Monate später förmlich um die Aufhebung des Einreiseverbots und um eine Bewilligungserteilung bemüht, als der Stiefsohn bereits 16 Jahre alt war. Die Aufenthaltsaufnahme in der Schweiz mit dem angeblich alleinigen Zweck, dem Stiefsohn den Einstieg zu ermöglichen, erfolgte im Wissen um das Einreiseverbot und wurde den Behörden nicht gemeldet. Schliesslich war der Stiefsohn zum Zeitpunkt der hier angefochtenen Zwischenverfügung schon 17-jährig. Unter diesen Umständen, die nicht vergleichbar sind mit denjenigen, die den vorerwähnten Urteilen (BGE 139 I 37 bzw. 2C_76/2013 vom 23. Mai 2013) zugrunde lagen, lässt sich nicht sagen, die Voraussetzungen eines gesetzlichen, verfassungs- oder konventionsrechtlichen Anspruchs auf die Bewilligung seien im Sinne von Art. 17 Abs. 2 AuG offensichtlich bzw. mit grosser Wahrscheinlichkeit gegeben.

E. 3.4

Die Beschwerde ist, soweit darauf eingetreten werden kann, offensichtlich unbegründet und im Verfahren nach Art. 109 BGG abzuweisen.

E. 4

Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien (Art. 64 BGG). Damit sind die Gerichtskosten

dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 und 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.